

Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 Vermögensanlagengesetz zu dem partiarischen Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 7“ der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 7 GmbH

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 14. Juli 2020 | Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 0

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Partiarisches Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Blockheizkraftwerke Deutschland 7“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz.
2	Identität des Anbieters Identität der Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit	Anbieterin ist die Luana Capital New Energy Concepts GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 47, 20099 Hamburg). Emittentin ist die LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 7 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 47, 20099 Hamburg). Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Entwicklung von Projekten im Bereich der Energieversorgung oder Energietechnik einschließlich des Erwerbs, der Finanzierung und des Betriebs thermischer Anlagen mit Blockheizkraftwerken (Blockheizkraftwerke werden im nachfolgenden auch mit „BHKW“ abgekürzt) und der dazugehörigen technischen Komponenten sowie die Verwertung, Vermarktung und Veräußerung der damit erzeugten elektrischen und thermischen Energie. Dabei stehen die individuellen Gegebenheiten des zu versorgenden Objekts im Mittelpunkt und so können neben BHKW beispielsweise auch Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen zur ökologischen Energieversorgung eingesetzt werden. Weitere unternehmerische Tätigkeiten entfaltet die Gesellschaft nicht.
3	Anlagestrategie Anlagepolitik	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, durch Einhaltung der Anlagepolitik Energieerzeugungsanlagen zu betreiben, die geeignet sind, das Anlageziel zu fördern. Anlageziel der Vermögensanlage ist es, unmittelbar laufende Erträge aus dem Verkauf der erzeugten Energie (Wärme, Kälte, Strom) aufgrund des Betriebs der realisierten Energieerzeugungsanlagen zu generieren. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel in den Erwerb, die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere BHKW, und der dazugehörigen technischen Komponenten zum Zwecke des anschließenden Betriebs zu investieren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt der Schwerpunkt der geplanten Investitionen auf den Erwerb und die Errichtung von BHKW. Grundsätzlich liegen sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Projekte bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, welche in bestimmten Teilbereichen zur Vorbereitung ihrer Entscheidung auf die Expertise ihrer Berater, externen Dienstleister und Partner zurückgreifen. Die Emittentin behält sich dementsprechend jeweils sämtliche Kontroll-, Gestaltungs-, Steuerungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die Anbieterin und Prospektverantwortliche, Luana Capital New Energy Concepts GmbH, aufgrund des am 16. Januar 2020 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages „Konzeption, Kapitalvermittlung, Projektentwicklung und -planung, Bau, Betriebsführung und langfristiges Management“ mit der Projektentwicklung sowie Projektplanung beauftragt. Im Rahmen der Projektentwicklung wird die Anbieterin und Prospektverantwortliche, Luana Capital New Energy Concepts GmbH, die Standortakquisition, die Bonitätsprüfung, Unterlagenbeschaffung, Analyse des Energiebedarfs, statische Auslegung der Energiezentrale, Erstellung von Verträgen zur Energielieferung und gegebenenfalls Kaufverträgen übernehmen. Im Rahmen der Projektplanung wird die Anbieterin und Prospektverantwortliche, Luana Capital New Energy Concepts GmbH, die Angebotseinholung, Auftragserteilung, Detailplanung, Antragstellung beim Energieversorgungsunternehmen, Hauptzollamt und der Bafa, Auftragserteilung und Überwachung der Generalunternehmer für die Installation, Abnahme und Inbetriebnahme der Heizanlagen übernehmen. Es ist geplant, dass die jeweilige Errichtung der einzelnen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere BHKW, ebenfalls von der Emittentin erfolgt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin überwachen den Liefer- und Baufortschritt, übernehmen den Anschluss, die Inbetriebnahme sowie die Abnahme der BHKW (teilweise werden hierfür externe Spezialisten, Ingenieure und Gutachter beauftragt).
	Anlageobjekte	Aufgrund des Anlageziels und der Anlagepolitik der Vermögensanlage handelt es sich bei den zu erwerbenden und zu errichtenden Energieerzeugungsanlagen (BHKW, Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen) jeweils um Anlageobjekte. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen konkrete Anlageobjekte noch nicht fest. Nach den Planungen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll in Energieerzeugungsanlagen an verschiedenen Standorten in Deutschland investiert werden. Die Standorte werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hinsichtlich einer Aufnahme in das Portfolio der Emittentin geprüft. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keine konkrete Entscheidung dahingehend getroffen, ob diese Standorte tatsächlich in das Portfolio der Emittentin aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Es bestehen auch keine Vorverträge. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung konkrete Verträge nicht bestehen, können keine Aussagen zu Beschreibungen zu den Projekten getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich bei der Vermögensanlage um einen Blind-Pool. Darüber hinaus plant die Emittentin die Bildung einer Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 248.900 (weiteres Anlageobjekt).
4	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt für den einzelnen Anleger am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Konto der Emittentin, frühestens jedoch mit dem 15. Tag nach erfolgter Annahme der Zeichnung durch die Emittentin) und endet durch Kündigung. Das Recht zur erstmaligen ordentlichen Kündigung besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin zum Ablauf der Mindestlaufzeit am 30. September 2026 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten. Erfolgt zu dem jeweiligen Termin keine Kündigung, so kann die Vermögensanlage nachfolgend jeweils zum Ablauf von zwölf weiteren Monaten gekündigt werden. Somit hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls zwölf Monate. Daneben besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Konditionen der Zinszahlung Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses in Höhe von 5% p. a. bezogen auf den valutierten Anlagebetrag. Die Zinszahlungen erfolgen halbjährlich nach Ablauf der fixen Zinstermine am 31. März bzw. 30. September eines Kalenderjahres, wobei erster Zinstermin der 30. September 2020 ist. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird die Vermögensanlage nicht verzinst. Die Zahlung der Zinsen für einen Zinstermin erfolgt am fünfzehnten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinstermins. Der Anleger hat darüber hinaus während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines jährlichen Gewinnanteils. Dabei ist das partiarische Nachrangdarlehen quotaal an 10% des Maßgeblichen Bilanzgewinns der Emittentin beteiligt. Maßgeblicher Bilanzgewinn im Sinne dieses Absatzes ist der in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin gem. § 275 Handelsgesetzbuch auszuweisende Jahresüberschuss, wie er ohne Berücksichtigung des Gewinnanteils der partiarischen Nachrangdarlehen „Blockheizkraftwerke Deutschland 7“ und anderer gewinnorientierter/gewinnabhängiger Finanzierungstitel, die im gleichen Rang mit dieser Kapitalanlage stehen, sowie nach Steuern vom Einkommen und Ertrag auszuweisen wäre, abzüglich etwaiger noch bestehender Verlustvorträge. Bei der Ermittlung des Maßgeblichen Bilanzgewinns im Sinne dieses Absatzes werden Gewinnvorträge, Auflösungen von und Einstellungen in Rücklagen sowie Beträge aus Kapitalherabsetzungen nicht berücksichtigt. Der Gewinnanteil wird im Verhältnis des Gesamtanlagebetrages des partiarischen Nachrangdarlehens „Blockheizkraftwerke Deutschland 7“ und der zum Ende eines Geschäftsjahres bilanziell erfassten Beträge anderer gewinnorientierter/gewinnabhängiger Finanzierungstitel, die im gleichen Rang mit dem partiarischen Nachrangdarlehen „Blockheizkraftwerke Deutschland 7“ stehen, zueinander (kapitalanteilig) berechnet. Die Gewinnberechtigung des einzelnen Anlegers beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am letzten Kalendertag des letzten vollen Laufzeitsjahres. Die Zahlung des Gewinnanteils ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres der Emittentin und nach Feststellung des Jahresabschlusses zum Ende des jeweiligen Halbjahres, in welches die Feststellung fällt, zur Zahlung fällig. Der Gewinnanteil wird zwischen dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und dem Fälligkeitszeitpunkt nicht verzinst. Konditionen der Rückzahlung Konditionen der Rückzahlung: Nach Wirksamwerden der Kündigung hat der Anleger gegen die Emittentin einen Anspruch auf Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Vermögensanlage erfolgt grundsätzlich am fünfzehnten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung.
5	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Eine konkretere Risikodarstellung bezüglich der Vermögensanlage und der Emittentin erfolgt in dem Verkaufsprospekt (Stand: 14. Juli 2020) im Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ auf den Seiten 33 bis 41.

Original: Anlegerverwaltung, weißer Durchschlag; Berater / Vermittler, blauer Durchschlag; Zeichner

Maximalrisiko

Über den Totalverlust der Vermögensanlage zzgl. Agio hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Investitionskosten

Die Investitionskosten für den Erwerb und die Errichtung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen (BHKW, Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen) und der dazugehörigen technischen Komponenten werden vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass die Kosten aus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unvorhersehbaren Gründen überschritten werden können, was zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen führen würde. Da die Emittentin die Energieerzeugungsanlagen größtenteils errichtet, trägt sie auch das damit verbundene Bauherrenrisiko, sodass die überschreitenden Kosten von der Emittentin finanziert werden müssten. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Anlagerrichtung die Ergebnisse der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Zins- und Gewinnanteilszahlungen an die Anleger führen.

Betriebsunterbrechungen

Aufgrund von Störungen oder Schadensereignissen an den Energieerzeugungsanlagen besteht das Risiko, dass es zu Betriebsunterbrechungen kommt, in denen nur verringerte Mengen oder gar keine Energie durch die Anlage produziert wird. Ebenso könnten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu Betriebsunterbrechungen führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zins- und Gewinnanteilszahlungen an die Anleger führen.

Netzspeisung und -unterbrechungen

Es besteht das Risiko, dass durch den Anschluss an das öffentliche Stromnetz und damit einhergehend Unregelmäßigkeiten in der allgemeinen Stromversorgung oder Unterbrechungen bzw. Überlastungen des Netzan Anschlusses keine oder nur eine geringere als die prognostizierte Einspeisung des vergütungsfähigen Stroms erfolgen kann und die Emittentin dafür keine oder nur eine der Höhe nach begrenzte Entschädigung erhält. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zins- und Gewinnanteilszahlungen an die Anleger führen. Sollte der Netzbetreiber die anlagenbaulichen Anforderungen ändern, könnten sich Mehrkosten auf Seiten der Emittentin ergeben, um den technischen Bedingungen hinsichtlich der Stromeinspeisung gerecht zu werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zins- und Gewinnanteilszahlungen an die Anleger führen.

Einnahmen der Emittentin

Die in den Prognoserechnungen kalkulierten Einnahmen der Emittentin basieren auf der Veräußerung der erzeugten Energie, den vermiedenen Netznutzungsentgelt- und Energiesteuererstattungen, den Kraft-Wärme-Kopplungszuschlägen. Es besteht das Risiko, dass sich diese Angaben als unvollständig, ungenau oder falsch herausstellen, die berücksichtigten Abschläge und Sicherheiten für Minderungsfaktoren nicht ausreichen oder Vertragspartner ihre Zahlungen nicht oder nicht vollständig leisten. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zins- und Gewinnanteilszahlungen an die Anleger führen.

Blind-Pool-Risiko

Konkrete Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Anlageobjekte ab. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zins- und Gewinnanteilszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist neben dem mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen eine Fremdfinanzierung der geplanten Investitionen durch Bankdarlehen seitens der Emittentin vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zins- und Gewinnanteilszahlungen an die Anleger führen. Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Fremdfinanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zins- und Gewinnanteilszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem partiarischen Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 7“ (Zinsen, Gewinnanteil und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrechen. Der Anleger hat mit dem partiarischen Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Blockheizkraftwerke Deutschland 7“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des Anlagebetrags zzgl. Agio. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund des Rangrücktritts

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und des Gewinnanteils sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio zur Folge.

Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Anlagebetrags zzgl. Agio verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 10.000.000. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage von EUR 10.000.000 und einem Mindestanlagebetrag von EUR 10.000 werden maximal 1.000 partiarische Nachrangdarlehen begeben. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtbetrag auf EUR 20.000.000 zu erhöhen. Bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage von EUR 20.000.000 und einer Mindestpflichteinlage EUR 10.000 werden maximal 2.000 partiarische Nachrangdarlehen begeben.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses	Die Emittentin wurde erst am 15. Januar 2020 gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt, auf dessen Grundlage der Verschuldungsgrad berechnet werden kann.
8	Aussichten für die vertrags-gemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung des deutschen Energiemarktes für die Energieerzeugung aus BHKW, Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen (im Folgenden „Energieerzeugungsanlagen“) ändern sich die Erfolgsaussichten für die Wirtschaftlichkeit des Erwerbs und die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen und damit die Ergebnisse der Emittentin. Der deutsche Energiemarkt für Energieerzeugungsanlagen ist dabei von der Kundennachfrage, der Akzeptanz der von der Emittentin verwendeten Energieerzeugungsanlagen, Erwerbs- und Errichtungspreise für Energieerzeugungsanlagen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Energieerzeugungsanlagen sowie des Energiesteuergesetzes (zusammengefasst nachfolgend unter dem Begriff „Marktbedingungen“) abhängig. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – die Geschäftstätigkeit der Emittentin überdurchschnittlich positiv, steht dem Anleger ein Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung sämtlicher Zinsen und Gewinnanteile während der Laufzeit sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrags des partiarischen Nachrangdarlehens vertraglich zu. Gleiches gilt bei neutraler Marktentwicklung. Bei negativem Verlauf der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist es möglich, dass die Emittentin die prognostizierten Ergebnisse nicht erzielt und deshalb während der Laufzeit der Vermögensanlage Zinsen/Gewinnanteile entweder nicht oder nicht vollständig gezahlt werden und / oder der Anlagebetrag nicht an den Anleger zurückgezahlt wird.</p> <p>Szenarien bei neutraler/positiver Marktentwicklung Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung erhält der Anleger zu den jeweiligen Fälligkeitstagen Zinszahlungen in Höhe von 5% p.a. bezogen auf den Anlegerbetrag, einen Gewinnanteil in Höhe von quotal an 10% des Maßgeblichen Bilanzgewinns der Emittentin sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage.</p> <p>Szenarien bei negativer Marktentwicklung Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung muss mit einem Ausbleiben der Zins- und Gewinnanteilszahlungen sowie dem Verlust des Anlagebetrags gerechnet werden. Es kann damit zu einem Totalverlust des Zins-/Gewinnanteilszahlungsanspruches und einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.</p>
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	<p>Kosten für den Anleger Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 10.000. Höhere Beträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein. Bei Erwerb der Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „Blockheizkraftwerke Deutschland 7“ hat der Anleger neben dem Erwerbspreis ein Agio zu leisten. Das Agio beträgt 3% des gezeichneten Anlagebetrags. Im Falle der Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage hat der Anleger an die Anlegerverwaltung, HIT Hanseatische Service Treuhand GmbH, eine Kostenpauschale von EUR 150 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie ggf. die Kosten einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage trägt der Anleger. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen.</p> <p>Kosten für die Emittentin Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, in Höhe von EUR 1.000.000 bei einem Gesamtanlagebetrag von EUR 10.000.000 (in Höhe von EUR 2.000.000 bei einem Gesamtanlagebetrag von EUR 20.000.000) und zum anderen einmalige fixe Kosten für die Initiierung der Vermögensanlage, das Marketing und die Gewinnung der Finanzvertriebe. Für die Konzeption der Vermögensanlage, die Prospekterstellung, das Verfahren zur Billigung des Prospektes bei der BaFin, den Druck und das weitere Marketing zur Anleger und Vertriebsgewinnung fallen Aufwendungen in Höhe von etwa EUR 400.000 an.</p> <p>Provisionen Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei Vollplatzierung EUR 1.000.000. Das entspricht 10% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (EUR 10.000.000). Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage auf EUR 20.000.000 zu erhöhen. Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei Vollplatzierung des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von EUR 20.000.000 EUR 2.000.000. Das entspricht 10% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage. Die Vergütung der Provisionen wird in Höhe von 3% des jeweiligen Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage durch das Agio teilweise gedeckt.</p>
10	Anlegergruppe auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage (siehe Verkaufsprospekt (Stand: 14. Juli 2020), Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ Seite 33 bis Seite 41) angemessen beurteilen zu können. Die Zeichnung durch Personengemeinschaften, die aus natürlichen Personen bestehen, ist nicht möglich. Zeichnungen durch Minderjährige sind ebenfalls nicht möglich. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine langfristige Investition in Energieerzeugungsanlagen (BHKW, Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen) ausgerichtet sein. Nach Einschätzungen der Emittentin sollte die Vermögensanlage mindestens bis zum 30. September 2026 (Ende der Mindestlaufzeit) gehalten werden. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100% des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers nicht ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wird auf das den Anleger treffende Maximalrisiko, welches im Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 33 (Stand: 14. Juli 2020) ausführlich dargestellt ist, verwiesen. Es wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat, durch eine unabhängige Beratung, einzuholen.
11	Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche	Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert. Eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche erfolgt nicht.
	Gesetzliche Hinweise a) BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt	Der Verkaufsprospekt sowie etwaige Nachträge können bei der Luana Capital New Energy Concepts GmbH, An der Alster 47, 20099 Hamburg kostenlos angefordert werden.
	c) Jahresabschluss	Es wurde noch kein Jahresabschluss offengelegt. Zukünftige aufgestellte Jahresabschlüsse und Lageberichte werden zukünftig zur kostenlosen Ausgabe bei der Luana Capital New Energy Concepts GmbH, An der Alster 47, 20099 Hamburg bereitgehalten und werden auf www.bundesanzeiger.de offengelegt.
	d) Anlageentscheidung	Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts (Stand: 14. Juli 2020) stützen.
	e) Haftung	Haftung Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Ich habe das vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt – einschließlich des auf Seite 1 unter der Überschrift hervorgehobenen Warnhinweises – vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Vor- und Nachname des Anlegers

Unterschrift des Anlegers